



**Richtlinie zur Umsetzung des § 23 Abs. 1 KiFöG für  
Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen  
durch die "Fachkraft Soziale Arbeit" (FSA)  
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Stand: Mai 2025

## **1. Rechtsgrundlagen**

Nach § 23 Absatz 1 KiFöG und vorbehaltlich dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiFöG, erhält der Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mittel für zusätzliche Personalkosten, die an geeignete Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten sind.

In diesem Sinne gewährt der Landkreis Mansfeld-Südharz Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz an Dritte.

## **2. Verwendungszweck / Ziele der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, in Tageseinrichtungen für Kinder mit besonderen Bedarfen, welche noch nicht die Schule besuchen, zusätzliche Fachkräfte mit dem Fokus „Soziale Arbeit“ einzusetzen.

Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Fachkraft Soziale Arbeit (FSA) soll Kinder bis zum Schuleintritt in ihrer Entwicklung fördern und Eltern bei der Erziehung unterstützen sowie den Spracherwerb anregen und fördern, um soziale Benachteiligungen auszugleichen bzw. zu überwinden und gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Zu den Förderschwerpunkten zählen insbesondere:

- Stärkung der sprachlichen Bildung
- Stärkung der Resilienz der Kinder,
- allgemeine Gesundheitsförderung,
- Stärkung der inklusiven Bildung,
- Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
- Stärkung der Kinderbeteiligung,
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern,
- Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
- Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis fördert im Wege der Projektförderung Personalkosten für eine zusätzliche pädagogische Fachkraft zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen gemäß dem Verwendungszweck dieser Richtlinie.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält es sich vor, die in dieser Richtlinie aufgeführten Ziele und Aufgabenschwerpunkte bei Bedarf entsprechend den Vorgaben Seitens des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz sind.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass

- a) sich die Kindertageseinrichtung im Landkreis Mansfeld-Südharz befindet,
- b) eine Fachkraft zusätzlich zum Stammpersonal eingesetzt wird und
- c) die Angebote ausschließlich Kindern zur Verfügung stehen, die noch nicht die Schule besuchen.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn seitens der Einrichtung ein besonderer Bedarf besteht. Für die Bestimmung besonderer sozialer Herausforderungen werden die nachfolgenden Indikatoren herangezogen:

- Anteil der betreuten Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik),
- Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden,
- Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
- Anteil der betreuten Kinder, die in Familien mit besonderen Lebens- / Belastungslagen leben,
- Anteil der betreuten Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
- Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund,
- Anteil der betreuten Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung,

Des Weiteren ist die Umsetzung der Sozialen Arbeit in der Empfängereinrichtung, insbesondere die Festlegung der zu erreichenden Ziele und Zielgruppen, die Bestimmung von Schwerpunkten (siehe Pkt. 2), und eine Beschreibung der dafür notwendigen Maßnahmen sowie belegbare Anhaltspunkte für deren Erfolg und Wirksamkeit in einer Konzeption im Umfang von maximal 5 Seiten aussagekräftig darzustellen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Die Festbetragsfinanzierung erfolgt in der Form, dass grundsätzlich ein fester Betrag gefördert wird.

Abweichend davon können Minderausgaben, welche nicht zweckentsprechend verwendet wurden, zurückgefordert werden.

Auf Punkt 8.5 Mitteilungspflichten wird insbesondere verwiesen.

Gefördert wird im Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitbeschäftigtenäquivalent pro Einrichtung.

Der maximale Stundenumfang beträgt für die Fachkräfte Soziale Arbeit i.d.R. 35 h/Woche pro Einrichtung.

Der Stundenumfang für die Fachkräfte Soziale Arbeit, deren thematischer Schwerpunkt ausschließlich auf der sprachlichen Bildung liegt, beträgt i.d.R. max. 19,5 h/Woche pro Einrichtung.

Falls das vom Land bereit gestellt finanzielle Kontingent für den aktuellen Projektzeitraum nicht vollständig in Anspruch genommen wird, besteht die Möglichkeit, die nicht genutzten Mittel auf die antragsstellenden Träger umzuverteilen, um so ggf. Stundenanteile zu erhöhen.

Zuwendungsfähig sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Personalausgaben. Ausgaben für Stammpersonal, sog. „Springerstellen“ und Sachausstattung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **7.1. Personal**

Es ist ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Außerdem ist sicher zu stellen, dass einschlägig vorbestrafte Personen gemäß § 72 a SGB VIII von dieser Tätigkeit ausgeschlossen sind. Weiterhin ist kein Personal zu beschäftigen, gegen das ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (ISfG) ausgesprochen wurde. Auf die Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bereich Kindertageseinrichtungen wird insbesondere hingewiesen.

Das Anforderungsprofil der FSA, die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzt werden kann, muss folgende Qualifikationen und Kompetenzen vorweisen:

- pädagogische Fachkraft mit einem Fachhochschulabschluss (z.B. Sozialpädagoge/-Pädagogin, mit staatlicher Anerkennung, Kindheitspädagoge/-Pädagogin, Heilpädagoge/-Pädagogin, Elementar- bzw. Frühpädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation; alternativ besonders geeignete, staatlich anerkannte Erzieher oder Erzieherinnen mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung und aussagekräftigen Zusatzqualifikationen (z.B. Kinderschutzfachkraft, Sprachfachkraft, Inklusionsfachkraft, Elternbegleiter, etc.),
- Erfahrungen in der Netzwerk- und Projektarbeit,
- Erfahrungen oder Kenntnisse in der Elementarpädagogik und Entwicklungspsychologie,
- Kenntnisse im Sozialrecht,
- Beratungskompetenz und ausgeprägte soziale und kommunikative Fähigkeiten,
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Motivation, Kreativität und
- soziales Engagement.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann **im Einzelfall auf Antrag** Personen mit anderen oder abweichenden Qualifikationen und Kompetenzen als FSA zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen, persönlichen und/ oder beruflichen Tätigkeit bzw. Erfahrung für die Umsetzung der Sozialen Arbeit in einer bestimmten Tageseinrichtung geeignet sind.

### **7.2 Aufgaben**

Die zusätzliche Personalressource in der KiTa soll die Chancengleichheit von benachteiligten Kindern und deren Familien verbessern und auf eine bruchlose und kontinuierliche Bildungsbiografie hinwirken. Sie soll dazu beitragen, die Selbsthilfepotenziale der Kinder und Familien hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung zu stärken, wiederherzustellen oder zu sichern

und Kinder und deren Familien befähigen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen.

Die FSA soll Eltern darin stärken, Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder zu übernehmen. Sie soll verschiedene Methoden der Sozialen Arbeit in präventiven Angeboten sowie Angeboten der unterstützenden Beratung und Begleitung anwenden. In der Arbeit mit den Kindern kommen zusätzlich Methoden zum Anleiten/ Unterrichten/ Fördern sowie Erziehen zur Anwendung. Sie soll ressourcenorientiert mit Blick auf die Merkmale des Familiensystems, ihrer sozialen Stellung, ihrem Netzwerk sowie der jeweiligen Angebotsstruktur vor Ort arbeiten (Lebenswelt-Orientierung/ Sozialraum-Orientierung). Für die Arbeit gelten die Qualitätskriterien Niederschwelligkeit, Kultur- und Armutssensibilität, Kontinuität, Beteiligung, Offenheit, Kooperation, Vernetzung sowie Zielgruppenansprache.

Die FSA hat einen eigenen Auftrag und nimmt nicht Aufgaben des Regelbetriebs einer Kindertageseinrichtung wahr.

Die konkreten Aufgaben der FSA sollen folgende Bereiche umfassen:

- Durchführung von Beratungen, sowohl einzeln als auch in Gruppen mit Kindern, Eltern, Familien oder Fachkräfte der KiTa,
- Information über vorhandene Unterstützungs- bzw. Hilfeangebote, z.B. über Beratungseinrichtungen, Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenz, zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge oder der Sicherung von Grundbedürfnissen,
- Koordinierung und Vermittlung von Unterstützungs- bzw. Hilfeangeboten für Kinder, Eltern und/ oder Familien, einschließlich Wegweiser-Beratung,
- unterstützende Begleitung und Motivation zur Annahme von Angeboten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung, einschließlich einer ggf. erforderlichen weiteren Begleitung (beratend und/ oder auch tatsächliche Begleitung zur Einleitung von entlastenden Maßnahmen),
- Unterstützung der KiTa-Fachkräfte bei Ermittlung und Feststellung des Förderbedarfs eines Kindes,
- Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung mit dem Ziel der Konfliktprävention und Konfliktbewältigung in Form einzelfallbezogener Unterstützung von Kindern und/ oder sozialpädagogischen Gruppenangeboten,
- Förderung von Aufmerksamkeit, Konzentration und Entspannung in Form einzelfallbezogener Unterstützung von Kindern und/ oder sozialpädagogischen Gruppenangeboten,
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung der Übergänge vom Elternhaus in die Kindertageseinrichtung, innerhalb der Einrichtung sowie von der KiTa in die Schule,
- Anregung und Förderung des Spracherwerbs von Kindern im Form von Einzel- und/ oder Gruppensettings)
- Beratung und Begleitung sowie fachliche Unterstützung des Kita-Teams in Bezug auf die alltagsintegrierte sprachliche Bildung
- Weiterentwicklung und Zusammenarbeit mit Familien zum Thema Lern- und Bildungsprozesse, insbesondere sprachliche Bildung
- Inklusive Pädagogik
- Digitalisierung
- Qualitätssicherung:

(A) über die Arbeit ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach vorgegebenen Kriterien verbindlich zu berichten. Zusätzlich wird eine fachliche Diskussionsplattform eingerichtet mit dem Ziel des Austausches über Inhalte und Arbeitsmethoden. Die Mitarbeit und Teilnahme sind verbindlich.

(B) Teilnahme an jährlich mindestens einem Fortbildungs- und Vernetzungsangebot zum Arbeitsfeld.

Die Aufgaben können vor Ort in der KiTa oder bei Bedarf aufsuchend wahrgenommen werden. Handlungsformen der Sozialen Arbeit sind dabei u.a. Analyse/ Diagnostik, Information/ Allgemeine Beratung, Anleitung/ Unterricht/ Förderung, Erziehung, Verhandlung/ Vermittlung, Beschaffung und Versorgung, Begleitung/ Unterstützung/ Betreuung und Präventionsarbeit. Je nach Aufgabe, Bedarf und Adressat sind Formen der Einzelfallarbeit oder Gruppenarbeit einzusetzen.

Der Aufgabenbereich der FSA ist von allen tangierenden Tätigkeitsfeldern (Erzieher/ Erzieherin, Leitung, Grundschullehrer/- Lehrerin, Frühförderstelle, Schulsozialarbeit, Sprachfachkraft, etc.) nachweislich nach Zeitanteilen abzugrenzen.

Die Teilnahme am Qualitätszirkel „Soziale Arbeit in Kindertageseinrichtungen“ oder an einer alternativen Beratungsform des Landkreises Mansfeld-Südharz ist ebenso verbindlich, wie die Teilnahme an vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisierten Fortbildungen, insbesondere dem Zertifikatskurs „Elternbegleiter“.

Dafür sind die Fachkräfte vom Dienst freizustellen.

Die FSA darf vom Arbeitgeber in dem Zeitraum der Förderung weder abgeordnet, noch umgesetzt werden. Sie darf auch nicht zeitweise in einer anderen Einrichtung des Trägers eingesetzt werden und muss zwingend in der ausgewählten KiTa verbleiben.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz leitet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 KiFöG, die durch das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Mittel, an die entsprechenden Einrichtungen weiter.

Das Interesse des Trägers wird mit Einreichung des vollständigen Antrags bekundet.

Ein erneutes Auswahlverfahren im Rahmen der Antragstellung und gleichzeitiger Interessenbekundung erfolgt grundsätzlich nur, wenn eine bestehende Maßnahme vorzeitig beendet wird bzw. das Erreichen des Zweckes /Ziel der Förderung nicht gegeben erscheint.

Für den Projektzeitraum 01.08.2025 bis 31.12.2025 sind diese Anträge beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Jugendamt Sachgebiet KiFöG, Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, **bis zum 27.06.2025** einzureichen.

Die weitere Entscheidung über die Förderung setzt einen förmlichen Antrag voraus aufgrund der jährlich zugewiesenen Mittel vom Land. Dieser ist für das jeweils folgende Projektjahr bis zum **31.10.** des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Jugendamt SG KiFöG, Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22, 06526 Sangerhausen durch die ausgewählten Träger einzureichen.

## **8.2 Auswahlverfahren**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt anlassbezogen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen die Bedarfe der Kindertageseinrichtungen, die aus fachlicher Einschätzung vorrangig eine personelle Unterstützung durch eine FSA an einem Standort mit dauerhaft hohen Belastungen benötigen, fest.

Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt anhand eines Punktbewertungsverfahrens, deren Erstellung und Auswertung dem zuständigen Fachamt unterliegt.

Aus der Teilnahme am Auswahlverfahren lassen sich keine Verpflichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz herleiten und es können insofern auch keine Ansprüche gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz geltend gemacht werden – insbesondere nicht aus der Nichtberücksichtigung von Anträgen, Bewerbungen und Konzepten.

## **8.3 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr.

Ausnahme dazu bildet der Projektzeitraum vom 01.08.2025 – 31.12.2025.

Die Zuwendung kann erst gewährt werden, wenn die Fördermittel des Landes zahlungswirksam zur Verfügung stehen.

## **8.4 Auszahlung der Mittel**

Abweichend von Punkt 1.5.1 ANBest-MSH wird die Zuwendung geleistet, soweit dem Landkreis Mansfeld-Südharz die nach § 23 KiFöG zugewiesenen Mittel zur Verfügung stehen.

## **8.5 Mitteilungspflichten**

Der Antragsteller hat nach Einreichung des Antrages oder während der Umsetzung der Maßnahme jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere personelle, wie z.B.:

- Ausfall der FSA länger als 6 Wochen (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Kur etc.)
- Kündigung der FSA oder
- Umsetzung bzw. Änderung des Beschäftigungsumfanges.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich die Möglichkeit vor, nach Bedarf Informationen zum Projektstand einzuholen und landkreisspezifische Daten zu erheben. Er informiert unverzüglich über die standardisierten bzw. zu nutzenden Erhebungsinstrumente.

## **8.6 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist formgebunden bis zum **31.03.** des auf den Förderungszeitraum folgenden Jahres beim Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz einzureichen.

## **9. Evaluation**

Dem Landkreis ist jederzeit Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Er ist befugt, den Zuwendungsempfänger zur Sicherstellung der Evaluation nachträglich zu beauftragen.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 01.03.2023 wird zum 31.07.2025 außer Kraft gesetzt. Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft.



---

Matthias Redlich  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses



---

André Schröder  
Landrat des Landkreises Mansfeld-  
Südharz